

## Zuständigkeitsordnung

### **I. Geltungsbereich**

Die Zuständigkeitsordnung gilt für die gesamte Verwaltung, einschließlich der Verwaltung der Einrichtungen der Stadt.

### **II. Zuständigkeiten**

- II.1. Sachliche Zuständigkeit  
Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung ergibt sich aus den Regelungen zur Arbeits- und Geschäftsverteilung (Stellenbeschreibung), dem Verwaltungsgliederungsplan, dem Geschäftsverteilungsplan und dieser Zuständigkeitsordnung. Die Entscheidungsbefugnisse des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters sind durch Gesetz und der Hauptsatzung geregelt. Soweit deren Zuständigkeit in der Zuständigkeitsordnung aufgeführt wird, geschieht dies nachrichtlich der Vollständigkeit halber.
- II.2. Bewirtschaftungsbefugnis  
Die Zuständigkeitsordnung regelt im Rahmen der Gesetze und deren Satzungen die Befugnis, Sachentscheidungen zu treffen und finanzielle Verbindlichkeiten für die Stadt einzugehen und Forderungen für die Stadt zu begründen (Bewirtschaftungsbefugnis).
- II.3. Anordnungsbefugnis  
Die Befugnis, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen liegt beim Kämmerer nachdem die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Produktverantwortlichen bestätigt wurde. Die Anordnungsbefugnis wird beschränkt auf Einnahmen und Ausgaben bis zur Höhe der im Haushaltsplan festgelegten Beträge; auf überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- Euro. Den Produktverantwortlichen obliegt jeweils die Haushaltsüberwachung.
- II.4. Unterzeichnungsvorschrift des Stellvertretenden Bürgermeisters  
Schreiben des Bürgermeisteramtes werden vom Bürgermeister ohne Zusatz, von seinem Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung/ i.V.“ unterzeichnet.

### **III. Übertragung der Entscheidungsbefugnis**

- III.1. Der Bürgermeister überträgt die ihm nach Gesetz und Hauptsatzung zukommenden Befugnisse in stets widerruflicher Weise auf die im Zuständigkeitsverzeichnis bezeichneten nachgeordneten Stellen in jeweils angegebenen Umfang.  
Über- und außerplanmäßige Ausgaben zum Plan bzw. außerplanmäßige Ausgaben außerhalb der Deckungsringe von 7.501,- bis 20.000,- Euro bedürfen der Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, ab 20.001,- Euro bedürfen der Beschlüsse des Stadtrates.  
Bei diesbezüglichen Ausgaben müssen Anträge (innerhalb der Verwaltung) und Beschlüsse (beschließende Ausschüsse und Stadtrat) stets den Vermerk enthalten, wie diese Ausgaben durch Ausgabeneinsparungen bei einem anderen Sachkonto bzw. durch Mehreinnahmen bei einem anderen Sachkonto ausgeglichen werden.
- III.2. Die im Zuständigkeitsverzeichnis nicht ausdrücklich dem Bürgermeister vorbehaltenen oder auf die Kämmererei oder Sachgebiete übertragenen Zuständigkeiten kommen in weisungsfreien und weisungsgebundenen Angelegenheiten dem Kämmerer oder Sachgebietsleitern, im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) den jeweiligen Stellvertretern zu. Zweifelsfälle entscheidet stets der Bürgermeister.
- III.3. Der Bürgermeister kann im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten jederzeit allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann durch Geschäftsgangvermerk jede Angelegenheit an sich ziehen.  
Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind dem Bürgermeister ohne Aufforderung zur Entscheidung oder Unterschrift vorzulegen.
- III.4. Der Kämmerer oder die Sachgebietsleiter können, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragenen Zuständigkeiten mit Zustimmung des Bürgermeisters auf nachgeordnete Angestellte übertragen.

### **IV. Grundregeln für die Wertgrenzen**

- IV.1. Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um so eine andere Zuständigkeit zu begründen.  
Soweit Vergabeentscheidungen des Stadtrates überschritten werden sollten, ist die für überplanmäßige Ausgaben getroffene Zuständigkeitsregelung sinngemäß anzuwenden.
- IV.2. Bei wiederkehrenden Leistungen und Lieferungen (z.B. Baustoff- oder Brennstofflieferungen) gilt der Bedarf je Lieferungs- oder Leistungsgattung für ein Rechnungsjahr als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang.
- IV.3. Bei Stundungen, Niederschlagungen und dem Erlass von Forderungen ist jede Forderung nach ihrer Art und dem Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen. Bei Forderungen verschiedener Art oder mehreren Veranlagungszeiträumen ist hinsichtlich aller Forderungen der höchste rückständige Schuldenbetrag für die Zuständigkeit maßgebend.

**V. Haushaltsrechtliche Bindung von Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung**

- V.1. Alle Sachentscheidungen mit finanzieller Wirkung setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel an der dafür bestimmten Stelle des Haushaltsplanes oder auf andere Weise vorbehaltlos zur Verfügung stehen. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplanes gelten neben der Zuständigkeitsordnung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.
- V.2. Die Festsetzung von Abgaben und normierten Entgelten obliegt grundsätzlich dem zur Sachentscheidung zuständigen Sachgebiet, soweit diese Zuständigkeitsordnung nicht anderes bestimmt.

**VI. Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 24.08.2010 Beschluss Nr. 52/2010 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 03.03.2015



Uhlig  
Bürgermeister



**I. Zuständigkeiten allgemeiner Art**

**1. Bereich oberste Gemeindeorgane**

**1.1.** Eilentscheidungen und Widerspruchsrecht im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses (§ 52 Abs. 2, 3 und 4 SächsGemO) Bürgermeister

**1.2.** Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt Stadtrat

**1.3.** Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Stadtrates oder der Ausschüsse Bürgermeister

**2. Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis/Vergaben und Aufträge innerhalb der Haushaltsplanmittel**  
*(Bauausgaben vgl. lfd. Nr. IV.5.)*

**2.1.** Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bei einem Betrag

von mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall Stadtrat

von mehr als 15.000,- Euro  
bis zu 50.000,- Euro  
im Einzelfall  
innerhalb ihres Geschäftskreises zuständiger Ausschuss

von mehr als 2.500,- Euro  
bis zu 15.000,- Euro  
im Einzelfall Bürgermeister

bis zu 2.500,- Euro  
im Einzelfall Kämmerer,  
Sachgebietsleiter

**2.2.** Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei der zentralen Beschaffung von Verbrauchsgütern des Büro-, Wirtschafts- und Betriebsbedarfs bei einer Vergabesumme

von mehr als 50.000,- Euro Stadtrat

von mehr als 15.000,- Euro  
bis zu 50.000,- Euro zuständiger Ausschuss

von mehr als 2.500,- Euro  
bis zu 15.000,- Euro Bürgermeister

bis zu 2.500,- Euro Kämmerer,  
Sachgebietsleiter

**3. Verwaltung des Vermögens**

- 3.1.** Veräußerung und dingliche Belastung, Grunddienstbarkeit, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksähnlichen Rechten, Vergabe und Annahme von Erbbaurechten und deren Belastungen sowie Grundschuldbestellungen bedürfen des notariellen Abschlusses:

grundsätzlich Stadtrat

- 3.2.** Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingwert

von mehr als 10.000,- Euro  
im Einzelfall Stadtrat

von mehr als 5.000,- Euro  
bis zu 10.000,- Euro  
im Einzelfall, bei Vermietung stadteigener Wohnungen in uneingeschränkter Höhe Verwaltungsausschuss

von 2.500,- Euro  
bis 5.000,- Euro  
im Einzelfall Bürgermeister

bis 2.500,- Euro  
im Einzelfall Kämmerer

- 3.3.** Veräußerung (Verkauf) von beweglichem Vermögen und Vermögensgegenständen

von mehr als 10.000,- Euro  
im Einzelfall Stadtrat

von mehr als 5.000,- Euro  
bis zu 10.000,- Euro  
im Einzelfall Verwaltungsausschuss

von 2.500,- Euro  
bis 5.000,- Euro  
im Einzelfall Bürgermeister

bis 2.500,- Euro  
im Einzelfall Kämmerer

Der Holzverkauf unterliegt der Verantwortung und Abstimmung zwischen dem Staatlichen Forstamt Ehrenfriedersdorf und dem Bürgermeister.

**4.**     Sonstige Entscheidungen

**4.1.**   Abschluss von Dienst- (Werk) Verträgen, denen  
          persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen

von mehr als 50.000,- Euro  
im Einzelfall

Stadtrat

mehr als     15.000,- Euro  
bis           50.000,- Euro

zust. Ausschuss

bis           15.000,- Euro

Bürgermeister

**4.2.**   Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln  
          ausgewiesene Zuschüsse und Darlehen

von mehr als 3.500,- Euro  
im Einzelfall

Stadtrat

von mehr als 1.500,- Euro  
bis           3.500,- Euro

Verwaltungsausschuss

bis           1.500,- Euro

Bürgermeister

**4.3.**   Darlehen, Bürgschaften, kreditähnliche Rechtsgeschäfte,  
          Verpflichtungsermächtigungen, Steuerhebesätze

**4.3.1.** Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Sicherheiten und  
          Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der  
          Haushaltssatzung

Stadtrat

**4.3.2.** Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages  
          der Haushaltssatzung

Bürgermeister

**4.3.3.** Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaft für den  
          sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen  
          und die Bestellung von Sicherheiten

Stadtrat

**4.3.4.** Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungs-  
          bau

Stadtrat

**4.3.5.** Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der  
          Haushaltssatzung

Bürgermeister

**4.3.6.** Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B und der  
          Gewerbsteuer im Rahmen der Haushaltssatzung

Stadtrat

## II. Personelle Entscheidungen

### 1. Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- 1.1.** Ernennungen, Einstellungen, Entlassungen und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes ab einschließlich Besoldungsgruppe A9 und von Angestellten ab der Vergütungsgruppe E9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt  
Stadtrat
- 1.2.** Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 und Angestellten der Vergütungsgruppen E9 und E10 sowie S9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt  
Verwaltungsausschuss
- 1.3.** Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen E1 bis E8 sowie S1 bis S8 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen  
Bürgermeister
- 2.** Gewährung außertariflicher Zulagen  
Stadtrat
- 3.** Nebentätigkeiten, Geschenkkannahmen, Ersatzansprüche
- 3.1.** Anordnung und Genehmigung von Nebentätigkeiten einschließlich Festsetzung der Ablieferungsbeträge  
Bürgermeister
- 3.2.** Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete  
Bürgermeister
- 3.3.** Genehmigung der Annahme von persönlichen Geschenken und von Belohnungen allgemein  
Bürgermeister
- soweit es sich um Sachgeschenke von geringem Wert handelt  
Kämmerer,  
Sachgebietsleiter
- 4.** Vorschüsse, Entschädigungen, Unterstützungen
- 4.1.** Bewilligung von Vorschüssen (nach den Landesrichtlinien), pauschalierten Entschädigungen, Auslagen, Ersätzen u.ä.  
bis 1.000,00 Euro  
über 1.000,00 Euro  
Bürgermeister  
Verwaltungsausschuss
- soweit durch Gesetz, Verordnung oder Tarif geregelt  
Bürgermeister
- 4.2.** Bewilligung von Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien  
Bürgermeister

- 4.3. Bewilligung von Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld im Rahmen der Richtlinien Bürgermeister
5. Ehrung von Beschäftigten der Stadtverwaltung Bürgermeister
- III. Entscheidungen innerdienstlicher Art**
1. Genehmigung von Dienstverteilungs- und Organisationsplänen Bürgermeister
2. Dienstreisen
- 2.1. Genehmigung von Dienstreisen für Kämmerer und Sachgebietsleiter Bürgermeister
- 2.2. Genehmigung von Dienstreisen der übrigen Bediensteten Kämmerer,  
Sachgebietsleiter
3. Genehmigung der Teilnahme an Lehrgängen, Fachtagungen u.ä. einschließlich der Genehmigung der erforderlichen Dienstreisen im Rahmen der geplanten Mittel
- Teilnahme von Fachbereichsleitern Bürgermeister  
Teilnahme von sonstigen Bediensteten Kämmerer,  
Sachgebietsleiter
4. Kraftfahrzeugangelegenheiten
- 4.1. Allgem. Regelung der Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen Bürgermeister
- 4.2. Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr; Gewährung von Beschaffungsvorschüssen nach den Landesrichtlinien Bürgermeister
5. Urlaub, Dienstbefreiung
- 5.1. Gewährung von Erholungsurlaub entsprechend Urlaubsplan für den Kämmerer und die Sachgebietsleiter Bürgermeister  
für die sonstigen Bediensteten der jew. Vorgesetzte
- 5.2. Gewährung von unbezahlter Freistellung für alle Bediensteten Bürgermeister

#### **IV. Sachentscheidungen in den einzelnen Aufgabenbereichen**

##### **1. Öffentlichkeitsarbeit**

**1.1.** Entscheidung über die Veranstaltung von Empfängen, Tagungen u.ä. Bürgermeister

**1.2.** Zentrale Auftragserteilung von Anzeigen an die Presse Bürgermeister

##### **2. Kassenwesen**

**2.1.** Entscheidung über die Anlage von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.), ggf. im Rahmen allgemeiner Richtlinien des Bürgermeisters Bürgermeister

**2.2.** Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

###### **2.2.1.** Stundung von Forderungen der Stadt

bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe Bürgermeister

bis zu 12 Monaten bis zum Höchstbetrag von 7.500,- Euro Bürgermeister

von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten ab 7.500,- Euro bis unbeschränkte Höhe Verwaltungsausschuss

von mehr als 12 Monaten und von mehr als 7.500,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro im Einzelfall Verwaltungsausschuss

von mehr als 12 Monaten von mehr als 50.000,- Euro Stadtrat

###### **2.2.2.** Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche

bei mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall Stadtrat

bei mehr als 1.500,- Euro bis 5.000,- Euro im Einzelfall Verwaltungsausschuss

bis 1.500,- Euro im Einzelfall Bürgermeister

- |             |   |                               |
|-------------|---|-------------------------------|
| <b>2.3.</b> | Regelung der Anordnungsbefugnis, Einzelverfügungen  | Bürgermeister                 |
| <b>2.4.</b> | Regelung der Haushaltsüberwachung   | Kämmerer                      |
| <b>2.5.</b> | Bewilligung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen allgem. Richtlinien   | Stadtrat                      |
| <b>3.</b>   | <u>Rechtsweg: allgem. Ordnungsangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten</u>   |                               |
| <b>3.1.</b> | Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von<br><br>mehr als 100.000,- Euro<br>im Einzelfall       | Stadtrat                      |
|             | mehr als 50.000,- Euro<br>bis 100.000,- Euro<br>im Einzelfall   | Verwaltungsausschuss          |
|             | bis 50.000,- Euro<br>im Einzelfall  | Bürgermeister                 |
| <b>3.2.</b> | Abschluss von Vergleichen bei einer Höhe des Zugeständnisses von<br><br>mehr als 50.000,- Euro<br>im Einzelfall | Stadtrat                      |
|             | mehr als 7.500,- Euro<br>bis 50.000,- Euro<br>im Einzelfall   | Verwaltungsausschuss          |
|             | bis zu 7.500,- Euro<br>im Einzelfall  | Bürgermeister                 |
| <b>3.3.</b> | Erteilung von allgem. Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten                              | Bürgermeister                 |
| <b>3.4.</b> | Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt             | Bürgermeister                 |
| <b>3.5.</b> | Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen   | Kämmerer<br>Sachgebietsleiter |
| <b>3.6.</b> | Entscheidung über eingelegte Widersprüche   | Bürgermeister                 |

**4. Sachentscheidungen im Schulwesen**

Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln für die Schulen lt. Haushaltsplan

bei mehr als 2.500,- Euro  
bis 15.000,- Euro

Sachgebietsleiter  
Bau/Schulen

bis 2.500,- Euro

Schulleiter

**5. Bauamt/Hoch- und Tiefbau (in Ausführung durch das Bauamt) im Rahmen des Haushaltsplanes**

**5.1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten**

von mehr als 50.000,- Euro  
im Einzelfall

Stadtrat

von mehr als 15.000,- Euro  
bis 50.000,- Euro  
im Einzelfall

Techn. Ausschuss

bis 15.000,- Euro  
im Einzelfall

Bürgermeister

**5.2. Entscheidung über die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Hoch- und Tiefbauten (Bauentschließung)**

von mehr als 50.000,- Euro  
im Einzelfall

Stadtrat

von mehr als 15.000,- Euro  
bis 50.000,- Euro  
im Einzelfall

Techn. Ausschuss

bis 15.000,- Euro  
im Einzelfall

Bürgermeister

**5.3.** Vergabe von Lieferungen und Leistungen

**5.3.1.** für Neubauten, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten

von mehr als 15.000,- Euro  
im Einzelfall

Techn. Ausschuss

bis 15.000,- Euro  
im Einzelfall

Bürgermeister

**5.3.2.** für Unterhaltungsarbeiten an Hoch- und Tiefbauten

von mehr als 15.000,- Euro  
im Einzelfall

Techn. Ausschuss

bis 15.000,- Euro  
im Einzelfall

Bürgermeister

**5.3.3.** Vergabe der laufenden Beschaffungen an Betriebsmitteln, Baumaterial, Sachmitteln für den Winterdienst, Verkehrszeichen u.ä.

von mehr als 25.000,- Euro  
im Einzelfall

Stadtrat

von mehr als 15.000,- Euro  
bis 25.000,- Euro  
im Einzelfall

zust. Ausschuss

von mehr als 15.000,- Euro  
bis 2.500,- Euro

Bürgermeister

bis 2.500,- Euro

Kämmerer,  
Sachgebietsleiter

**5.3.4.** Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten, Beratern u.ä. bei einem Honoraraufwand von

von mehr als 50.000,- Euro  
im Einzelfall

Stadtrat

von mehr als 15.000,- Euro  
bis 50.000,- Euro  
im Einzelfall

zust. Ausschuss

bis 15.000,- Euro  
im Einzelfall

Bürgermeister

- 5.4.** Zulassung von Sondernutzungen an Straßen und Plätzen, Verträge über die sonstige Benutzung von Straßen lt. Satzung
- wenn von erheblicher Auswirkung  
Bürgermeister
- in sonstigen Fällen allgemeiner Art  
Sachgebietsleiter  
Bau /Schulen
- 5.5.** Erklärung des Einvernehmens der Stadt im baurechtlichen Verfahren
- 5.5.1.** bei der Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) soweit die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde allgemein erteilt wurde sowie die Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht berühren  
Techn. Ausschuss
- in einfachen Fällen  
Bürgermeister
- 5.5.2.** bei der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)  
Techn. Ausschuss
- 5.5.3.** bei der Zulassung von Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 34 und §6 BauGB) soweit es sich um Fälle ohne besondere städtebauliche Bedeutung handelt  
Techn. Ausschuss
- 5.5.4.** bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB)
- wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind  
Techn. Ausschuss
- 5.6.** Erklärung des Einvernehmens der Stadt
- in den Fällen des § 14 (1) BauGB, soweit es sich um unbedeutende Fälle handelt  
Bürgermeister
- in den Fällen des § 19 BauGB  
Techn. Ausschuss

**V. Unterschriftsbefugnis**

**1.** Unterzeichnung von

- Schriftstücken, die von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind oder zur Unterschrift vorbehalten wurden Bürgermeister
- allgemeiner Schriftverkehr mit dem Stadtrat Bürgermeister
- nach Rechtsvorschriften vom Bürgermeister zu vollziehenden Schriftstücke Bürgermeister
- Dienstanweisungen, Zeugnisse, Urkunden Bürgermeister
- Anerkennungs- . Glückwunschschriften, Nachrufe Bürgermeister
- Satzungen Bürgermeister

**2.** Unterzeichnung von Verträgen

- Verträge mit Architekten, Bauunternehmern, Handwerkern usw. Bürgermeister
- Miet- und Pachtverträge Bürgermeister
- Sonstige Verträge (z.B. Dienst- und Arbeitsverträge) Bürgermeister

**3.** Unterzeichnung von

Schreiben und Vorgänge in Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Sachgebietes, sofern sich der Bürgermeister die Zeichnungsbefugnis nicht allgemein oder durch Geschäftsgang vorbehalten hat Kämmerer/  
Sachgebietsleiter/  
Sachbearbeiter

**4.** Unterzeichnung von

Schreiben einfachen Inhalts aus dem Geschäftsbereich des Sachgebiets, soweit sich nicht ein Vorgesetzter die Zeichnungsbefugnis durch Geschäftsvermerk vorbehalten hat Sachbearbeiter